

Ehrenamtliche Tätigkeit im Verein

Gliederung

- Überblick
- Aktuelles
- Details
- Die häufigsten Fragen
- Die häufigsten Fallen
- Arbeitshilfen

Überblick

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind die Stütze jedes Vereins. Sie machen den überwiegenden Teil der Vereinsarbeiter aus und tragen zu großen Teilen zum Erfolg ihres Vereins bei. Auch wenn es für Ehrenamtliche kein Gehalt im klassischen Sinne gibt, hat der Verein mehrere Möglichkeiten den Arbeitsaufwand zu entschädigen.

Aktuelles



Steuerfreie Ehrenamtspauschale ab 2007

Der Gesetzgeber hat im September 2007 die Einführung einer steuerfreien Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr.26a EStG) beschlossen. Diese kann pro Jahr in einer Höhe von max. 500 EUR pro Person in Anspruch genommen werden. Voraussetzung: Die Tätigkeit muss in gemeinnützigen Vereinen/ Verbänden ehrenamtlich und nebenberuflich ausgeübt werden. Die Arbeit muss nachgewiesen werden und der Betrag tatsächlich ausgezahlt werden. Erforderlich für die Auszahlung ist, dass die Satzung eine Grundlage für die Auszahlung dieser Aufwandsentschädigung enthält, da es sich nicht mehr um eine ehrenamtliche Tätigkeit im engeren Sinn handelt.

Tipp:

Der Verein sollte mit dem Ehrenamtlichen einen schriftlichen Vertrag abschließen.

Details

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Tätigkeit im Verein

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein Verein unentgeltlich, d. h. ehrenamtlich geführt und geleitet wird (§ 27 Abs. 3 BGB). Zwischen dem Verein und dem Vorstand besteht ein gesetzliches Auftragsverhältnis (§§ 664 bis 670 BGB analog).

D. h., auch wenn zwischen dem Verein und dem Vorstand kein Vertrag über die Vorstandstätigkeit abgeschlossen wurde, besteht ein Auftragsverhältnis kraft Gesetzes (§§ 664 ff. BGB). Diese Vorschriften sind in der Praxis von großer Bedeutung.

Aufwandsentschädigung

Der Verein darf Leistungen des Ehrenamtlichen nur in angemessenem Umfang vergüten. Voraussetzungen sind, dass

- die Leistung im Einzelnen nachgewiesen ist,
- dem Ehrenamtlichen (z. B. Vorstand) ein Vergütungsanspruch gegen den Verein zusteht,
- die Vergütung der Höhe nach angemessen ist.

Beispiel:

1.) Aufwandsersatz: Personen, die ausschließlich die Geschäftsstelle eines Vereins leiten, als ehrenamtlich gewählte Vereinsvorsitzende, Schatzmeister, Schriftführer oder Geräewart fungieren, üben keine begünstigte Tätigkeit aus. Sie erhalten keine Leistungsvergütung sondern einen Aufwandsersatz.

2.) Übungsleiterfreibetrag: Der Übungsleiterfreibetrag gilt nur für nebenberufliche Tätigkeiten. Nebenberuflich ist eine Tätigkeit wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs.

Versicherungsschutz

Die richtige Absicherung Ihrer ehrenamtlichen Vereinsmitarbeiter sollten Sie keinesfalls vernachlässigen. Es gilt Risiken zu erkennen, zu reduzieren und Bedarfslücken im Versicherungsschutz zu schließen.

Die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft besteht kraft Gesetzes für jeden Unternehmer, also auch für jeden Verein. Auch die Ehrenamtlichen können unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Sie sind entweder pflichtversichert oder haben als gewählte Organmitglieder eine Versicherungsmöglichkeit.

1.) Eine Pflichtversicherung besteht für folgende Gruppen:

- Ehrenamtliche Helfer im Gesundheitswesen
- Ehrenamtliche Helfer, die unter bestimmten Voraussetzungen für Kommunen tätig werden
- Ehrenamtliche Helfer, die durch die Unfallkassen der Bundesländer in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einbezogen werden
- Ehrenamtliche Helfer, die unter bestimmten Voraussetzungen für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften tätig werden (z.B. Kirchenvorstand, Ministranten)

2.) Freiwillige Versicherung für gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen

Für gewählte Ehrenamtsträger wie z. B. Vorstände in Vereinen gibt es die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Zuständig für diesen Unfallversicherungsschutz ist im Regelfall die VBG. Den Jahresbeitrag zahlen entweder

- die Dachorganisationen von gemeinnützigen Vereinen oder
- jeder gemeinnützige Verein für seine gewählten Ehrenamtsträger oder
- der gewählte Ehrenamtsträger beantragt und zahlt für seinen Schutz selbst.

Die häufigsten Fragen

Wer kann Ehrenamtlicher werden?

Weit verbreitet ist die Meinung, dass nur ein Vereinsmitglied eine ehrenamtliche Funktion oder Tätigkeit in einem Verein übernehmen kann. Diese Auffassung ist falsch. Besondere Voraussetzungen für die Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben gibt es grundsätzlich nicht. Für die Übertragung von Aufgaben ist die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Besondere Regelungen können aber durch die Satzung aufgestellt werden. Diese Regelungen können z. B. festlegen, dass Vorstandsmitglieder Mitglieder des Vereins sein müssen.

Gilt die steuerfreie Ehrenamtpauschale auch rückwirkend?

Der neue Freibetrag gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2007. Soweit Einkünfte erzielt werden, die erst in der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2007 anzugeben sind (selbständige Arbeit, Gewerbebetrieb, sonstige Einkünfte) ergeben sich durch die Rückwirkung keine Schwierigkeiten.

Ist eine pauschale Erstattung des Aufwandsersatzes zulässig?

Viele Vereine zahlen pauschale Vergütungen zur Abgeltung des Aufwandsersatzanspruchs. Wenn die Höhe dieser Pauschalen über den steuerrechtlich anerkannten Beträgen liegt, handelt es sich um steuerpflichtige Vergütungen mit der Folge, dass der Empfänger diese Zahlungen als Vergütung zu versteuern hat.

Welche Kosten werden durch den Aufwandsersatzanspruch abgedeckt?

Üblicherweise werden folgende Kosten abgedeckt:

- Fahrtkosten,
- Reisekosten,
- Verpflegungskosten,
- Porto, Telefon.
- Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend.

Die Erstattung erfolgt konkret nach tatsächlich getätigten Aufwendungen. In der Praxis werden dabei oft die steuerrechtlich anerkannten Spesensätze angewendet. Bei Erstattung der tatsächlichen Kosten sind der Einzelnachweis und die Vorlage von Belegen erforderlich.

Wann können Entgelte an Übungsleiter steuerfrei bleiben?

Entgelte können nur steuerfrei bleiben, wenn sie 2.100 Euro im nicht übersteigen. Der Jahresbetrag gilt auch, wenn die Bezüge nicht ganzjährig bezogen wurden und umgekehrt, wenn die Bezüge mehrerer Jahre in einem Kalenderjahr bezogen werden. Er wird nicht zeitanteilig aufgeteilt.

Die häufigsten Fallen

Keine klare Trennung zwischen den Mitarbeitern des Vereins

Der Vorstand des Vereins muss die einzelnen Mitarbeiter des Vereins hinsichtlich ihrer rechtlichen Einordnung klar voneinander trennen. Ehrenamtliche Tätigkeit darf kein verstecktes Beschäftigungsverhältnis sein und umgekehrt.

Es liegt keine Klarheit bei Vergütungen und Zahlungen vor

Im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen keine Tätigkeitsvergütungen und Zahlungen zur Abgeltung der Arbeits- oder Dienstleitung erfolgen. Ehrenamt bedeutet unentgeltliche Tätigkeit. Zulässig ist nur die Erstattung von Aufwendungen.

Mehrfache Berücksichtigung des Übungsleiterfreibetrages

Für die Gewährung des Freibetrags sollte sich der Verein schriftlich bestätigen lassen, dass keine weitere begünstigte nebenberufliche Tätigkeit vorliegt, so dass der Übungsleiterfreibetrag nicht mehrfach berücksichtigt wird.

Es fehlt ein schriftlicher Übungsleitervertrag

Es wird, wie früher, per "Handschlag" oder aufgrund mündlicher Vereinbarungen mit dem Übungsleiter zusammengearbeitet. Tatsache ist, dass sowohl das Finanzamt als auch die Deutsche Rentenversicherung Bund auf die Vorlage von schriftlichen Übungsleiterverträgen besteht.

Der Verein erstattet mehr als die tatsächlich nachgewiesenen Kosten

Um Steuernachzahlungen zu vermeiden, dürfen neben den üblichen Freibeträgen nur die steuerlichen Höchstsätze (Verpflegungsmehraufwand, Fahrtkosten) oder soweit zulässig, die tatsächlich nachgewiesenen Kosten erstattet werden. Belege sind dem Verein vorzulegen und von diesem zu den Akten zu nehmen.

Pflichtarbeitsstunden sind in der Satzung geregelt

Arbeitsleistungen, die nach Art und Umfang in der Satzung geregelt sind, sind nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Nur wenn die Arbeitsleistung über die Verpflichtung hinausgeht, kann Versicherungsschutz bestehen. Verzichten Sie auf Satzungsregelungen!